

# **BGer 9C 394/2017 vom 8. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_394\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_394_2017)

FR: TF 9C 394/2017 du 8 novembre 2017

IT: TF 9C 394/2017 del 8 novembre 2017

## **Regeste**

Krankenversicherung | Krankenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die beim Beschwerdeführer 2014 durchgeführten Behandlungen am Oberkiefer unter dem Titel unfallbedingte zahnärztliche Behandlung nach Art. 31 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG. Wie das Bundesgericht im Urteil 9C\_535/2016 vom 2. November 2016 E. 2.3 festgehalten hat, liegt ein Behandlungsfehler und damit ein Unfall im Sinne dieser Regelung nur dann vor, wenn von "groben und ausserordentlichen Verwechslungen und Ungeschicklichkeiten oder sogar absichtlichen Schädigungen (...), mit denen niemand rechnet oder zu rechnen braucht", gesprochen werden kann (vgl. Urteil 8C\_283/2014 vom 2. September 2014 E. 2.2.2).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat erwogen, die am 4. Februar 2014 extrahierten Zähne '23' und '25' hätten Frakturen aufgewiesen. Es sei durch nichts belegt, dass diese Frakturen auf ein Unfallereignis zurückzuführen wären. Die Annahme des Beschwerdeführers, es müsse während der Extraktion des mehrwurzligen Zahns '24' (und der Wurzelspitzenresektion beim Zahn '23') am 28. Mai 2013 im Kantonsspital Aarau aufgrund einer Ungeschicklichkeit zu einer Wurzelfraktur gekommen sein, entbehre einer Grundlage. In den Akten fänden sich keine Hinweise darauf, dass die damalige Behandlung nicht fachgerecht durchgeführt und vom medizinisch Üblichen abgewichen wurde. Ein unfallversicherungsrechtlich relevanter Behandlungsfehler sei nicht ausgewiesen, weshalb die Beschwerdegegnerin keine Leistungspflicht nach Art. 31 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG treffe.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt, die von Amtes wegen durchzuführenden Abklärungen betreffend den Unfallhergang seien nicht vollständig erfolgt. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die Patientenakten der Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie des Kantonsspitals Aarau beizuziehen. Diese könnten möglicherweise weitere Hinweise zur Wurzelfraktur des Zahns '25' liefern. Somit müssten "meine Beweise betreffend Unfallzahn (...) höher gewichtet werden".

### **E. 4.1**

Im Urteil 9C\_535/2016 vom 2. November 2016 E. 2.2 hielt das Bundesgericht u.a. fest, die Aktenlage sei unklar. Es gebe gewichtige Anhaltspunkte, dass einer oder beide Zähne '23'

und '24' im Oberkiefer links eine Fraktur aufgewiesen hätten. An diesen Zähnen sei bereits am 28. Mai 2013 im Rahmen der Behandlung einer apikalen Otitis ein Eingriff vorgenommen worden, was die nicht auszuschliessende Fraktur (mit-) verursacht haben könnte. Es wies daher die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück (zur Verbindlichkeit von Rückweisungsentscheiden des Bundesgerichts Urteil 9C\_82/2017 vom 31. Mai 2017 E. 3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Die behandelnden Zahnärzte gaben in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2017 an, Zahn '25' sei im Zeitpunkt der Befundaufnahme am 30. Januar 2014 horizontal frakturiert gewesen. Am Zahn '23' sei nach der Extraktion am 4. Februar 2014 eine Längsfraktur der Wurzel festgestellt worden. Unter diesen Umständen war aufgrund der Darlegungen des Bundesgerichts zu den möglichen Ursachen allenfalls bestehender Zahnfrakturen der Beizug der Unterlagen zur Behandlung im Mai 2013 (Röntgenbilder vor und nach dem Eingriff, Operationsbericht) unabdingbar. Dazu bestand umso mehr Anlass, als aufgrund der Akten und der Vorbringen des Versicherten einzig ein Behandlungsfehler (Ungeschicklichkeit) bei der Extraktion von Zahn '24' und der Wurzelspitzenresektion beim Zahn '23' am 28. Mai 2013 als anspruchsbegründender Unfall im Sinne von Art. 31 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG in Betracht fiel.

#### **E. 4.3**

Die Sache geht zurück an die Vorinstanz, damit sie in diesem Sinne vorgehe und danach über die streitige Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin erneut entscheide.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.